



Anlage zur Satzung für die mobile öffentliche Entsorgung des WVMS

**Allgemeine Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die öffentliche Fäkalwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung (mobile öffentliche Entsorgung) des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 13.12.2022**

Auf der Grundlage des § 21 der Satzung für die öffentliche Fäkalwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung des Wasserverbandes Märkische Schweiz, im folgenden WVMS genannt, vom 21.07.2009 und des § 6 der Verbandssatzung des WVMS in der aktuellen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz in ihrer Sitzung am 13.12.2022 die nachstehenden Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die öffentliche Fäkalwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung für die Inanspruchnahme der mobilen öffentlichen Entsorgung als öffentliche Einrichtung beschlossen:

**§ 1 Vertragsabschluss**

(1) Der WVMS schließt mit dem Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstücks (im Folgenden: Kunde) einen privatrechtlichen Entsorgungsvertrag. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit anderen Nutzungsberechtigten wie z.B. Mieter oder Pächter abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages schriftlich mitverpflichtet.

Werden mehrere Grundstücke, Gebäude oder verwaltete Wohnungen (Wohnungsverwalter) mit Zustimmung des WVMS über einen Grundstücksanschluss entsorgt, haften diese gegenüber dem WVMS gesamtschuldnerisch.

(2) Der Vertrag über die Entsorgung eines Grundstückes von Fäkalwasser und Fäkalschlamm kommt zustande, wenn der Kunde die Entsorgung seines Grundstückes beantragt und der WVMS diesen Antrag annimmt.

Der WVMS händigt jedem Kunden vor Vertragsabschluss diese Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen unentgeltlich aus.

(3) Sofern an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes tritt, wird der Entsorgungsvertrag mit der Wohnungseigentümergeinschaft abgeschlossen. Die Wohnungseigentümer haften als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WVMS abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WVMS unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WVMS auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen.

Sind mehrere Personen Eigentümer eines entsorgten Grundstückes (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), so gilt das Vorstehende entsprechend. Sofern an eine abflusslose Sammelgrube mehrere Haushalte oder selbstständige wirtschaftliche Einheiten angeschlossen sind, ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich

Berechtigte verpflichtet, die in diese abflusslose Sammelgrube einleitenden Personen auf das bestehende Entsorgungsverhältnis und die Entwässerungssatzungen hinzuweisen sowie diese Bedingungen bekanntzumachen.

(4) Der Vertrag kommt auch dadurch zustande, dass die öffentliche mobile Entsorgung des WVMS in Anspruch genommen wird. In diesen Fällen ist der Inanspruchnehmende, der ebenfalls Kunde wird, verpflichtet, dies dem WVMS bzw. dem von ihm beauftragten Abfuhrunternehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Entsorgungsverhältnis wird durch die erste Inanspruchnahme der mobilen öffentlichen Entsorgung des WVMS begründet.

(5) Soweit in diesen Entsorgungsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für den Entsorgungsvertrag die Vorschriften der Satzung für die öffentliche Fäkalwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung (mobile öffentliche Entsorgung) des WVMS ergänzend.

## **§ 2 Art und Umfang der Entsorgung**

Der WVMS entsorgt Fäkalwasser und Fäkalschlämme gemäß den Vorgaben der Satzung für die öffentliche Fäkalwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung (mobile öffentliche Entsorgung) des WVMS.

## **§ 3 Grundstücksbenutzung**

(1) Kunden, die Grundstückseigentümer sind, haben die erforderlichen Maßnahmen des WVMS oder der von ihm beauftragten Abfuhrunternehmer zur Räumung der Grundstücksentwässerungsanlagen von Fäkalwasser und Fäkalschlamm zu dulden.

(2) Die vorstehende Verpflichtung trifft auch Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind. Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des WVMS die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstückes beizubringen.

## **§ 4 Entsorgung des Fäkalwassers**

(1) Die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und/oder des Fäkalschlammes ist durch den Kunden von dem vom WVMS beauftragten Entsorgungsunternehmen durchführen zu lassen. Die Entsorgungsunternehmen werden dem Kunden bei Vertragsantritt benannt bzw. sind beim WVMS zu erfragen.

(2) Der Kunde hat die Notwendigkeit der Abfuhr rechtzeitig, mindestens 5 Werktagen vorher bei der WAMS Transporte GmbH anzuzeigen:

- Montag - Freitag von 8.00 Uhr - 14.00 Uhr telefonisch oder vor Ort,
- per E-Mail,
- Montag - Freitag von 14.00 Uhr - 8.00 Uhr über Anrufbeantworter.

In der Zeit von Freitag 14.00 Uhr bis Montag 08.00 Uhr erfolgt keine planmäßige Annahme von Entsorgungsaufträgen.

Für einen, dem Kunden durch Verzögerung oder Unterlassung der Anzeige, entstehenden Schaden ist der Kunde selbst verantwortlich. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Kunden die Kosten einer vergeblichen Anfahrt zu tragen.

## **§ 5 Entgelte**

Für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der mobilen öffentlichen Fäkalwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

## § 6 Maßstab für Arbeitsentgelte

(1) Das Fäkalwasserentgelt wird nach der Fäkalwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt.

(2) Als in die mobile öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge abzüglich möglicher Absetzzählermengen gemäß Absatz 7,
- b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- c) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge aus der Trinkwassereigenversorgungsanlage (Hausbrunnen).

(3 a) Übersteigt die entsorgte Fäkalwassermenge die auf der Grundlage des Absatzes 2 Buchstaben (a) bis (c) ermittelte Wassermenge, ist die tatsächlich abgefahrene Gesamtmenge, ohne Einbeziehung der Regelungen aus § 6 (7) a) und b), entgeltspflichtig.

(3 b) Bei nachweislich festgestellter Fremdwassereinleitung obliegt dem WVMS die zusätzliche Berechnung des entstandenen Mehraufwandes bei der Fäkalwasserabfuhr und -behandlung.

(4) Die Wassermenge nach Absatz 2, Buchstaben (b) bis (c) hat der Kunde dem WVMS für den abgelaufenen Bemessungszeitraum (Erhebungszeitraum seit der letzten Zählerstandsmeldung) innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern der WVMS nicht selbst abliest. Die Wassermenge ist durch Wasserzähler, die der Kunde auf seine Kosten einbauen muss, nachzuweisen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und sind vor Inbetriebnahme durch den WVMS oder einen von ihm Beauftragten zu verplomben.

(5) Die Wassermenge wird geschätzt, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich wird oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Messeinrichtung nicht den wirklichen Verbrauch angibt.

Dabei ist bei Grundstücken mit gemeldeten Einwohnern am Hauptwohnsitz nach Absatz 2, Buchstabe (a) bis (c) je Einwohner grundsätzlich ein durchschnittlicher Wasserverbrauch von jährlich 32,85 m<sup>3</sup> (entspricht 100% Frischwassermenge je Einwohner und Jahr) und bei Erholungs- und Freizeitgrundstücken, Kleingartenanlagen und bei außerhalb von Kleingartenanlagen kleingärtnerisch genutzten Grundstücken mit separaten grundstücks- bzw. parzellenbezogenen Trinkwasserhausanschlüssen des WVMS der Verbrauch des Vorjahres oder der Verbrauch vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen.

(6) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom WVMS unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauches und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Kunden geschätzt.

(7) Wassermengen die nachweislich nicht in die mobile öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt (Absetzzählerregelung). Die Ausgestaltung der Absetzzählerregelung definiert sich:

a) durch Inanspruchnahme einer pauschalen Abzugsfähigkeit in Höhe von 10 % der gemessenen Frischwassermenge. Der pauschale Berechnungsansatz bei der

Absetzzählerregelung wird als Standardberechnung auch ohne Antrag des Kunden rechnerisch vorgenommen.

oder

b) bei der Absetzzählerregelung wird dem Kunden gestattet auf Antrag beim WVMS die abzusetzenden Fäkalwassermengen durch Messeinrichtungen (Absetzzähler bzw. Gartenwasserzähler) nachzuweisen. Die Absetzzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und sind vor Inbetriebnahme durch den WVMS oder einen von ihm Beauftragten zu verplomben. Die Kosten für den Einbau, die Verplombung und die Unterhaltung des Absetzzählers trägt der Kunde. Der Einbau des Absetzzählers ist durch ein autorisiertes Fachunternehmen aus dem Installateurverzeichnis des WVMS vorzunehmen.

(8) Der WVMS kann von den Kunden in begründeten Fällen zum Nachweis der abzusetzenden Fäkalwassermengen und des Verschmutzungsgrades amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.

(9) Die Beseitigung von Niederschlags-, Drainage-, Quellwasser und stark verschmutztem industriellen oder gewerblichen Fäkalwasser kann erforderlichenfalls durch Einzelverträge geregelt werden.

(10) Hat der Kunde die Notwendigkeit der Entleerung beim Entsorgungsunternehmen gemäß § 4 Absatz 2 nicht rechtzeitig angezeigt und wird dadurch eine außerplanmäßige Entsorgung notwendig (max. 10 m<sup>3</sup> Fäkalwasser), sind neben dem Fäkalwasser- bzw. dem Fäkalschlammentgelt für den zusätzlichen Aufwand folgende Kosten zu erstatten: Montag bis Freitag nach 16.00 Uhr 54,00 € zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer; Samstag, Sonntag, Feiertage 70,00 € zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Gegenüber dem Kunden erfolgt die Abrechnung über eine gesonderte Rechnungslegung.

## **§ 7 Fäkalwasserpreis**

(1) Ist eine Saugleitung mit Anschlussstutzen zum Entleeren der abflusslosen Sammelgrube direkt an der Grundstücksgrenze (und jederzeit mit einem Entsorgungsfahrzeug ungehindert erreichbar) vorhanden (Übergabepunkt), erhebt der WVMS für die Entleerung, Abfuhr und Beseitigung des Fäkalwassers ein Arbeitsentgelt von 5,17 €/m<sup>3</sup> zzgl. geltender, gesetzlicher Mehrwertsteuer. Der Übergabepunkt ist mit dem WVMS oder einem von ihm Beauftragten schriftlich abzustimmen.

Für die Verlegung der Saugleitung mit Anschlussstutzen ist das Formblatt des WVMS „Abwasserentsorgung aus einer abflusslosen Sammelgrube“ zu beachten.

(2) Ist keine Saugleitung mit Anschlussstutzen zum Entleeren der abflusslosen Sammelgrube gemäß Absatz 1 vorhanden (kein Übergabepunkt) und müssen deshalb Schläuche zur Entleerung ausgelegt werden, erhebt der WVMS für die Entleerung, Abfuhr und Beseitigung des Fäkalwassers zuzüglich zum Arbeitsentgelt von 5,17 €/m<sup>3</sup> zzgl. geltender, gesetzlicher Mehrwertsteuer ein Arbeitsentgelt für die Aufwendungen auf dem Grundstück (Schlauchverlegung) in Höhe von:

Jahr	Entgelt je Abfuhr
------	-------------------

---

ab 2022 0,76 €/m zzgl. geltender, gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Bei bereits vorhandenen Anlagen ist die zu verlegende Schlauchlänge auf dem Grundstück mit dem WVMS oder einem von ihm Beauftragten abzustimmen und schriftlich durch den Kunden zu bestätigen.

Bei Grundstücksentwässerungsanlagen die neu errichtet werden und Schlauchverlegleistungen durch das Entsorgungsunternehmen auf dem Grundstück erforderlich machen, ist die zu verlegende Schlauchlänge vor Inanspruchnahme der ersten Entsorgung mit dem WVMS oder einem von ihm Beauftragten schriftlich abzustimmen.

Die zu verlegende Schlauchlänge definiert sich aus der notwendigen Schlauchlänge zwischen der Grundstücksgrenze und der Sammelgrube zzgl. der Tiefe der Sammelgrube.

In Abhängigkeit von der Befahrbarkeit des Grundstückes kann als Berechnungsgrundlage für die zu verlegende Schlauchlänge auch der Abstand zwischen Sammelgrube und dem Standort des Entsorgungsfahrzeuges auf dem Grundstück zzgl. der Tiefe der Sammelgrube definiert werden.

(3) Der Arbeitspreis nach Absatz 1 bis 2 gilt nicht bei Erholungs- und Freizeitgrundstücken, Kleingartenanlagen und bei außerhalb von Kleingartenanlagen kleingärtnerisch genutzten Grundstücken, die über keinen separaten grundstücks- bzw. parzellenbezogenen Trinkwasserhausanschluss des WVMS verfügen.

Die Abrechnung gegenüber dem Kunden erfolgt in diesem Fall nach der tatsächlich entsorgten Fäkalwassermenge aufwandsbezogen durch den WVMS bzw. das von ihm beauftragte Abfuhrunternehmen.

(4) Bei Grundstücken bei denen die Regelungen des § 6 nicht zur Anwendung gebracht werden können, erfolgt die Abrechnung nicht gemäß Absatz 1 Satz 1, sondern auf Grundlage der tatsächlich entsorgten Fäkalwassermenge.

Dies gilt insbesondere für Landwirtschaftsbetriebe, wenn die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nachweislich überwiegend für die Tierhaltung und/oder dem Ackerbau benötigt wird. Eine sondervertragliche Vereinbarung ist möglich. Ist eine Saugleitung mit Anschlussstutzen zum Entleeren der abflusslosen Sammelgrube direkt an der Grundstücksgrenze (und jederzeit mit einem Entsorgungsfahrzeug ungehindert erreichbar) vorhanden (Übergabepunkt), erhebt der WVMS für die Entleerung, Abfuhr und Beseitigung des Fäkalwassers ein Arbeitsentgelt von 10,74 €/m<sup>3</sup> zzgl. geltender, gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Ist keine Saugleitung mit Anschlussstutzen zum Entleeren der abflusslosen Sammelgrube gemäß Absatz 4 Satz 2 vorhanden, veranlagt der WVMS zzgl. zum Arbeitsentgelt von 10,74 €/m<sup>3</sup> zzgl. geltender, gesetzlicher Mehrwertsteuer ein weiteres Arbeitsentgelt für die Aufwendungen auf dem Grundstück (Schlauchverlegung) gemäß Absatz 2.

(5) Bei Grundstücken mit vorhandenem und genutztem Schmutzwasseranschluss und noch zusätzlichen Aufwendungen für die Entsorgung einer Fäkalwassersammelgrube erhebt der WVMS für die Entleerung und Abfuhr des Fäkalwassersammelgrube zuzüglich zum Arbeitsentgelt Schmutzwasser ein Arbeitsentgelt in Höhe von 4,22 € je abgefahrenen m<sup>3</sup> zzgl. geltender, gesetzlicher Mehrwertsteuer.

## **§ 8 Abrechnung, Abschlagszahlung**

(1) Der Abrechnungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate.  
Die Abrechnung erfolgt rollierend nach Orten.

(2) Der WVMS kann bei Vorlage einer Sondervereinbarung gemäß § 1 Absatz 1 - mit Zustimmung des Kunden und seines Mieters oder ähnlich berechtigter Personen - eine direkte Abrechnung der Entgelte mit dem Mieter oder ähnlich berechtigten Personen vornehmen. Das Entsorgungsverhältnis zwischen WVMS und Kunden bleibt hiervon unberührt.

(3) Der WVMS erhebt 11 Abschläge auf das Fäkalwasserentgelt. Der 1. Abschlag wird mit der Jahresabrechnung fällig. Die weiteren Abschläge werden in der Jahresabrechnung ausgewiesen und in dieser Höhe im Abstand von jeweils 1 Monat fällig.

(4) Die endgültige Jahresabrechnung erfolgt einmal jährlich unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Fäkalwasserabschläge. Abweichende Regelungen für Monats-, Quartals- und Sonderkunden können durch den WVMS vertraglich vereinbart werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Der Kunde trägt zusätzlich die Kosten, falls besondere Abrechnungen und/oder Aufwendungen erforderlich werden.

(5) Der WVMS behält sich eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Abschlagszahlungen vor.

### **§ 9 Fäkalschlammpreis**

(1) Für die Entleerung, Abfuhr und Beseitigung des nicht separierten Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen erhebt der WVMS ein Arbeitsentgelt in Höhe von 12,97 €/m<sup>3</sup> zzgl. geltender, gesetzlicher Mehrwertsteuer.

(2) Die Fäkalschlammmenge aus Kleinkläranlagen bemisst sich nach dem tatsächlichen Anfall.

### **§ 10 Einstellung der Entsorgung**

(1) Der WVMS ist berechtigt, die Entsorgung einzustellen, wenn der Kunde den Bestimmungen der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen oder der Satzung für die öffentliche Fäkalwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung des WVMS zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden oder
- b) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WVMS oder Dritte oder unzulässige Einwirkungen auf das Schmutzwasserentsorgungssystem ausgeschlossen sind.

(2) Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist der WVMS berechtigt, die Entsorgung 2 Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Der WVMS hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind.

### **§ 11 Haftung**

(1) Kann die mobile öffentliche Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüsse oder ähnliche Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der WVMS unbeschadet Absatz 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.

(2) Der WVMS haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der mobilen öffentlichen Entsorgung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der WVMS zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage und/oder der Grundstücksbehandlungsanlage zu sorgen.

(4) Bei Schäden, die ein Kunde durch die Unterbrechung der Entsorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Entsorgung erleidet, haftet der WVMS oder das von ihm beauftragte Abfuhrunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WVMS oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.

## § 12 Schlichtungsverfahren

Der WVMS nimmt an einem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren nicht teil.

## § 13 In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die öffentliche Fäkalwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung des WVMS treten nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2023 in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 13.12.2022

Böttcher  
Verbandsvorsteher

### Anlage 1

#### **zu den Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für öffentliche Fäkalwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung (mobile öffentliche Entsorgung) des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 13.12.2022**

#### **- Erstattung von Kosten -**

### 1. Mahnverfahren:

Etwasige nach der 2. Mahnung anfallende Inkassokosten sind durch den Kunden zu erstatten.

Kassierungsbemühung 25,21 € zzgl. geltender, gesetzlicher Mehrwertsteuer

### 2. Verzugszinsen:

Der WVMS berechnet dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von 3,5 % p. a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB.

### 3. Sonstige Leistungen

3.1. Für alle Leistungen und Aufwendungen zur Erteilung von Genehmigungen und der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen (Begutachtungen, Begehungen, Beratungen, Stellungnahmen usw.) oder sonstige Leistungen, die auf Antrag oder im Auftrag von Anschlussnehmern erbracht werden, sind dem WVMS die dabei entstehenden Kosten folgendermaßen zu erstatten:

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 1. | Bearbeitung von schriftlichen Anträgen zur Errichtung eines Absetzzählers (Gartenwasserzähler)                                     | 21,00 € |
| 2. | Einfache Zustimmung ohne Begutachtung  | 21,00 € |
| 3. | Erteilung einer Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang bei der Fäkalwasserentsorgung                 | 21,00 € |
| 4. | Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht ein anderes Entgelt festgesetzt ist |         |
|    | je angefangene halbe Stunde  | 15,13 € |

	zzgl. eventuell anfallender Kosten Dritter	
5.	Erteilung einer Zweitausführung von Genehmigungen, Erlaubnissen, Bescheiden, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen - pauschal	12,60 €
	zzgl. eventuell anfallender Kosten Dritter	
6.	Bearbeitung von schriftlichen Anträgen zur Errichtung von Kleinkläranlagen, pauschal	16,81 €
7.	Genehmigungen zur Einleitung von Fäkalwasser (Entwässerungsgenehmigung gewerblicher Art in die Öffentliche Abwasseranlage)- pauschal zzgl. Kosten Dritter bei Analyse- und/oder Beschaffungsaufwand	21,00 €
8.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidrige Handlungen des Fäkalwassereinleiters erforderlich werden	nach Aufwand

Soweit andere als die vorstehend geregelten Leistungen zum Nutzen eines Beteiligten bzw. Kunden erbracht werden, werden berechnet:

Personalkosten (je angefangene halbe Stunde)

11,34 €/Std. für Sachbearbeiter  
 23,53 €/Std. für Ingenieurleistungen  
 15,13 €/Std. für Meister

3.2. Abschriften, Kopien, Plots, Vermessungsunterlagen:

1.	Ablichtungen/Computerausdrucke je Seite DIN A4 (Berechnung erfolgt ab einem Aufwand von 10 Seiten)	0,17 €
2.	Ablichtungen/Computerausdrucke je Seite DIN A3 (Berechnung erfolgt ab einem Aufwand von 10 Seiten)	0,21 €
3.	Papierkopien/Plots vom Kartenwerk je Seite DIN A2 - DIN A0	nach Aufwand
4.	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen	nach Aufwand

Alle sonstigen Leistungen verstehen sich als Nettokosten zzgl. der geltenden, gesetzlichen Mehrwertsteuer.

#### **4. Sonstige Bauleistungen**

Sonstige Bauleistungen werden nach den tatsächlich entstehenden Nettokosten zzgl. geltender, gesetzlicher Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.